

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Barbara Lenk, Joana Cotar, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/4175 –**

Ethik der Künstlichen Intelligenz

Vorbemerkung der Fragesteller

„Im November 2021 haben die 193 UNESCO-Mitgliedstaaten den ersten global gültigen Völkerrechtstext zur ethischen Entwicklung und Nutzung Künstlicher Intelligenz (KI) verabschiedet: die Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz“ (<https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/ethik-und-philosophie/studie-umsetzung-ki-ethik-empfehlung>, die Empfehlung ist abrufbar unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000380455>).

Diese Empfehlung setzt sich zum Ziel, weltweit akzeptierte ethische Standards für KI-Technologien unter voller Beachtung des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte, auszuformulieren, die dann in der Folge eine zentrale Rolle bei der Entwicklung von KI-bezogenen Normen auf der ganzen Welt spielen (ebd.).

Die UNESCO-Empfehlung zur Ethik der Künstlichen Intelligenz setzt einen Regulierungsrahmen für eine ethische Entwicklung und Nutzung von KI – sowohl für aktuelle als auch für zukünftige Anwendungsbereiche. Die Empfehlung gibt Handlungsaufträge für die Regierungen der UNESCO-Mitgliedstaaten in elf Politikfeldern, darunter Bildung, Kultur, Kommunikation, Arbeit und Gesundheit (<https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/ethik-und-philosophie/studie-umsetzung-ki-ethik-empfehlung>).

Die Deutsche UNESCO-Kommission hat hierzu ein Gutachten mit dem Titel „UNESCO-Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz. Bedingungen zur Implementierung in Deutschland“ erstellt. Dieses Gutachten soll Bundesministerien, Behörden und andere Verantwortliche bei der Umsetzung der UNESCO-Empfehlung unterstützen (<https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/ethik-und-philosophie/studie-umsetzung-ki-ethik-empfehlung>).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der Künstlichen Intelligenz (KI) sind im November 2021 von den 193 UNESCO-Mitgliedstaaten verabschiedet worden.

Bereits seit April 2021 läuft auf europäischer Ebene ein Gesetzgebungsverfahren zur Regulierung von KI (Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021) 206 final).

Zudem verhandeln seit September 2022 die Vertragsstaaten des Europarates die Konvention für Künstliche Intelligenz, Menschenrechte, Demokratie und Rechtstaatlichkeit.

Aus Sicht der Bundesregierung sind damit zentrale Fragestellungen der KI-Regulierung adressiert. Die Bundesregierung behält im Blick, ob im Lichte des aktuellen europäischen Legislativvorschlags zur Regulierung von KI darüber hinausgehende Handlungsbedarfe im Hinblick auf die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der KI bestehen. Hierbei wird auch die Studie der Deutschen UNESCO-Kommission (UNESCO-Empfehlung zur Ethik Künstlicher Intelligenz – Bedingungen zur Implementierung in Deutschland) einbezogen.

Der von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Rechtsrahmen für KI soll den Schutz der Grundrechte und die Sicherheit der Nutzerinnen und Nutzer gewährleisten und so das Vertrauen in die Entwicklung und Verbreitung von KI stärken. Der Verordnungsvorschlag basiert auf europäischen Werten, die aus der Charta der Europäischen Grundrechte folgen und umfasst auch ethische Bezüge im Hinblick auf den Einsatz von KI. Dabei werden die Chancen von KI, aber auch die damit verbundenen (ethischen) Risiken adressiert. Dies spiegelt sich nicht zuletzt in dem von der Europäischen Kommission gewählten Vorschlag für einen sogenannten risikobasierten Ansatz wider. Je größer das (abstrakte) Risiko einer KI für die Verletzung von Grundrechten oder Sicherheit, desto strenger die regulatorischen Anforderungen.

Die Bundesregierung ist über den Rat an den aktuellen Verhandlungen zu der KI-Verordnung beteiligt und bringt sich konstruktiv ein. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3284 verwiesen. Auch in die dem Legislativprozess zeitlich vorgelagerten Arbeiten zu den ethischen Bezügen beim Einsatz von KI hat sich die Bundesregierung aktiv eingebracht (u. a. Stellungnahme der Bundesregierung zu den Leitlinien Ethische KI der High-Level-Expert-Group on AI sowie Stellungnahme der Bundesregierung zum Weißbuch KI der Europäischen Kommission).

1. Welche Gefahren ethischer Natur sieht die Bundesregierung beim Einsatz von KI im medizinischen Sektor?

KI verleiht der medizinischen Forschung und der medizinischen Versorgung eine neue Dynamik. Es ist ethisch geboten, die Chancen, die KI eröffnen, zum besseren Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen optimal zu nutzen und eventuelle Risiken, Fehler und Missbrauch zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, mögliche Auswirkungen auf das Individuum, das Gesundheitssystem und die Gesellschaft unter Berücksichtigung der vielfältigen unterschiedlichen Anwendungsgebiete und -szenarien zu analysieren, zu bewerten und gemäß der Werteordnung des Grundgesetzes abzuwägen.

2. Welche Gefahren für die Meinungsfreiheit sieht die Bundesregierung beim vermehrten Einsatz von KI in den sozialen Medien, und welche ethischen Komplikationen ergeben sich nach Auffassung der Bundesregierung hieraus?

Nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die so gewährleistete Meinungsfreiheit ermöglicht erst die freie politische Willensbildung, die sich durch die Verbreitung von Desinformation in den sozialen Medien jedoch zunehmenden Gefährdungen ausgesetzt sieht. Diese Gefährdungen können sich durch den Einsatz von KI in den sozialen Medien weiter verschärfen, z. B. durch den Einsatz von sogenannten Bots und durch kaum erkennbare Manipulation von Inhalten (sogenannte Deep Fakes). Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) enthält Regelungen, die auf eine Minderung solcher Risiken abzielen. Künstliche Intelligenz kann jedoch auch zur Linderung potentieller Risiken eingesetzt werden, beispielsweise zur Erkennung oder Analyse von Deep Fakes.

3. Inwieweit und auf welche Art und Weise sollten KI-generierte und KI-genutzte Daten nach Auffassung der Bundesregierung öffentlich verfügbar bzw. einsehbar sein (s. Nummer 51 der UNESCO-Empfehlung)?
4. Inwieweit und nach welchen ethischen Standards kann die Bundesregierung sicherstellen, dass Prozesse und Ergebnisse von KI-gestützten Entscheidungsprozessen für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich und transparent sind?

Sollte ein KI-Transparenzregister erstellt werden (s. Nummer 37 ff. der UNESCO-Empfehlung)?
5. Welche Kontrollen und Zugangsvoraussetzungen bzw. Zertifizierungen sollten nach Auffassung der Bundesregierung bei der Zusammensetzung von KI-Entwickler-Teams etwa in der Wissenschaft zukünftig erfolgen (s. Nummer 51 der UNESCO-Empfehlung)?

Die Fragen 3 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung behält im Blick, ob im Lichte des aktuellen europäischen Legislativvorschlags zur Regulierung von KI darüberhinausgehende Handlungsbedarfe im Hinblick auf die UNESCO-Empfehlungen zur Ethik der KI bestehen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. National kann auch auf die Erkenntnisse der Enquete-Kommission „Künstliche Intelligenz“ aus der letzten Wahlperiode zurückgegriffen werden.

6. Wie und in welchem institutionellen Rahmen können nach Auffassung der Bundesregierung ethische KI-Standards erstellt („ausgehandelt“) werden, und unter Beteiligung welcher gesellschaftlichen Gruppen?

Welche Rollen müssen und sollen die nationalen Parlamente nach Auffassung der Bundesregierung hierbei spielen?

Ethische Standards zur Entwicklung und Anwendung von KI werden in den jeweiligen damit befassten Institutionen/Gremien unter Einbeziehung der vorgesehenen Gruppen/Stakeholder verhandelt bzw. sind bereits verhandelt worden (Empfehlungen UNESCO zur Ethik der KI, OECD-Empfehlungen Ethische KI

etc.). Eine Beteiligung der nationalen Parlamente erfolgt hierbei im Rahmen der vorgesehenen Mechanismen des jeweiligen institutionellen Formats.

7. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bei der Abstimmung der datenschutzrechtlichen Vorschriften mit zu entwickelnden KI-Strategien der Bundesregierung (insbesondere mit Blick auf Nummer 74 der UNESCO-Empfehlung, welche empfiehlt, dass bestehende Datenschutzvorschriften verstärkt werden, um personenbezogene Daten und sensible Daten zu schützen)?
8. Welche Maßnahmen zur Umsetzung von Nummer 50 der UNESCO-Empfehlung (die die Mitgliedstaaten auffordert, Rahmenbedingungen für Folgenabschätzungen einzuführen, z. B. eine „ethische Folgenabschätzung“, sowie geeignete Maßnahmen zur Risikoprävention, Risikominderung und Risiküberwachung vorzuschlagen) hat die Bundesregierung bisher umgesetzt?
9. Welche KI-Forschungskooperationen für den „Globalen Süden“ plant die Bundesregierung im Rahmen der Umsetzung der UNESCO-Empfehlung (s. Nummer 78 ff. der UNESCO-Empfehlung)?
10. Wie kann nach Auffassung der Bundesregierung konkret die in der UNESCO-Empfehlung geforderte Gender-Gerechtigkeit, Diversität und gesellschaftliche Inklusion in allen Prozessen der KI gefördert und unterstützt werden (s. Nummer 87 ff. der UNESCO-Empfehlung, <https://www.unesco.de/wissen/wissenschaft/ethik-und-philosophie/studie-umsetzung-g-ki-ethik-empfehlung>, S. 7)?

Die Fragen 7 bis 10 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 3 bis 5 verwiesen.